

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. September 2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bergfreunde Ibbenbüren" und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Naturschutzes.

- a) Insoweit verfolgt der Verein zum einen die Ziele: Naturschutz, Pflege und Erhalt des einmaligen Charakters der Fels- und Waldgebiete Ibbenbüren und Umgebung. Dies geschieht insbesondere durch:
- Freihalten von Felsköpfen an Felsen mit schützenswerten Flechten,
 - Unterhalt von Wegen an den Felsen und Vermeidung oder Eindämmung von Erosionsschäden,
 - Müllsammelaktionen insbesondere entlang des Hermannsweges im Raum Riesenbeck/Dörenthe,
 - Verbauungen von unzulässigen Nebenwegen und Trampelpfaden mit natürlichem Material,
 - Allgemeinen Schutzmaßnahmen für Fauna und Flora an den Felsen,
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Abstimmung von bestimmten Maßnahmen mit diesen,
 - Informationen über Naturschutz- und Kletterregelungen vor Ort und/oder im Internet,
 - Durchsetzen von Kletterverboten und Maßnahmen zur Einhaltung der Naturschutzregelungen an den bekletterten Felsen durch Aufsichten.
- b) Zum anderen verfolgt der Verein die Ziele: Ausübung, Förderung und Schulung von Felsklettern, Bergsteigen und Bergwandern. Dies geschieht insbesondere durch:
- Anpachtung geeigneter Felsareale und hakentechnische Ausstattung dieser Felsen zum Zwecke des Kletterns,
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden,
 - Unterhalt von Zuwegungen zu den Kletterrouten,
 - Steuerung des Kletterbetriebes,
 - Aufsicht an den Kletterfelsen,
 - Angebote mit Übungscharakter in Felsklettern, Hochtourengehen, Bergsteigen oder Bergwandern,
 - Auffrischungsangeboten zur Sicherungstechnik und Ersten Hilfe speziell bei Bergtouren.

Zur Erreichung dieser Ziele kooperiert der Verein im Bedarfsfalls mit örtlichen Sektionen des Deutschen Alpenvereines.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch für ihre Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. September 2021

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 1. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 2. Finanzordnung;
 3. Beitragsordnung;
 4. Wahlordnung;
 5. Jugendordnung;
 6. Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
- (6) Veröffentlichung der Vereinsordnungen erfolgen auf der Internetseite des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 5 Mitglieder

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder,
- b) Fördermitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) jugendliche Mitglieder.

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. September 2021

§ 6 Aufnahmeantrag

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, und zwar unter Benutzung der entsprechenden Vordrucke. Über den Antrag entscheidet eines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Das sind die Vorstandsfunktionen Nr. 1 – 4 gem. § 16 der Satzung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 7 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrund-VO.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben darüber hinaus das Recht, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und sind auch von der Pflicht zur Erbringung sonstiger Leistungen freigestellt. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um dessen Ziele erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglied kann werden, wer üblicherweise nicht in den Dörenther Felsgebieten klettert. Fördermitglieder sind nicht aktive Mitglieder. Zur Erbringung von sonstigen Leistungen (z.B. Ordnungsdiensten, Arbeitseinsätzen, o.ä.) sind sie nicht verpflichtet. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Aktive Mitgliedschaften können jeweils zum Jahreswechsel in Fördermitgliedschaften umgewandelt werden.
- (5) Fördermitgliedschaften können jederzeit in aktive Mitgliedschaften umgewandelt werden. Dabei ist eine Aufnahmegebühr zu leisten, sofern diese nicht bereits geleistet wurde.
- (6) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, neben dem Jahresbeitrag und der Aufnahmegebühr

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. September 2021

für den Verein Arbeitseinsätze zu leisten. Die Anzahl der Arbeitseinsätze, die jedes Mitglied pro Jahr zu erbringen hat, wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ist es einem Mitglied nicht möglich, die Arbeitseinsätze zu erbringen, ist für jeden nicht erbrachten Arbeitseinsatz eine Ausgleichszahlung an den Verein zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung beschließt. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur zum Jahresende durch schriftliche Kündigung bis zum 1. November erfolgen kann,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Gegen diese Entscheidung (3a-d) ist die Anrufung des Schiedsgerichts gem. § 24 möglich binnen 28 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes. Die Entscheidung des Vorstandes wird – sofern die Entscheidung nicht ausdrücklich als sofort wirksam bezeichnet wird – wirksam mit Ablauf der Anrufungsfrist; wird rechtzeitig das Schiedsgericht angerufen, mit Zugang der Entscheidung des Schiedsgerichts.

Mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat alljährlich, spätestens bis Ende März eines Jahres, stattzufinden, erstmalig in dem der Vereinsgründung folgenden Jahr. Feststehende Versammlungspunkte sind:

1. Jahresbericht,
2. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
3. Bericht des Kassenprüfungsausschusses,
4. Abstimmung und Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl des neuen Vorstandes (Turnus gem. § 16 Satz 1),
6. Beschlussfassung über evtl. Änderung in der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegelder,

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. September 2021

7. Beschlussfassung über evtl. Änderung in der Satzung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand lädt ein, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

(2) Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

(3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real, im Umlaufverfahren oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

(4) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.

(5) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(6) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. September 2021

§ 15 Protokollführung und - Prüfung

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer oder einem gewählten Protokollführer ein Protokoll zu führen. Das Protokollbuch, das ferner Protokolle enthält, die von Vorstandssitzungen anzufertigen sind, ist von Zeit zu Zeit vom Vorsitzenden auf saubere und lückenlose Führung zu überprüfen. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen.

§16 Vorstand

Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende,
2. der zweite Vorsitzende,
3. der Schriftführer,
4. der Schatzmeister,
5. der stellvertretende Schatzmeister,
6. der Naturschutzwart, gleichzeitig Obmann für Kontakte mit Grundbesitzern, Behörden und für naturpflegende Maßnahmen, Arbeitsaktionen und dergl.,
7. der Obmann für Ausbildung, gleichzeitig Obmann für die Sicherheit an den Felsen und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie für evtl. vereinseigene Landschaftsteile,
8. der Pressewart,
9. ein holländisches Mitglied als Verbindungsperson zu niederländischen Bergsport- oder alpinen Verbänden/Vereinigungen.

Die Vorstandsmitglieder 1./3./5./7.... werden in den geraden Jahren gewählt; die Mitglieder 2./4./6./8..... werden in den ungeraden Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Die unter 5 bis 9 genannten Funktionen sind Beisitzende des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wahl weiterer Beisitzer zum Vorstand ist möglich.

Als geborene Mitglieder mit Stimmrecht gehören dem Vorstand weiterhin an:
die/der jeweilige Leiterin/ Leiter der Kindergruppe des Vereins.

§ 17 Vertretung, Geschäftsführung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 16 1. - 4. Genannten. Es vertreten den Verein nach außen hin jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§18 Vermögensverwaltung

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen wird vom Vorstand verwaltet.

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. September 2021

§ 19 Verpflichtungen

Der Vorstand kann vermögensrechtliche Verpflichtungen bis zu EURO 3.000,00 (i.W. dreitausend EURO) im Einzelfalle ohne Zustimmung der Mitglieder eingehen, Voraussetzung dafür ist jedoch, dass ein solcher Betrag auf dem Konto des Vereins zur Verfügung steht.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich, wer die Sitzung leitet.
- (2) Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, in Abwesenheit der zweite Vorsitzende.
- (3) Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (4) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam nur beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Präsenzsitzungen des Vorstands sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der 1. Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (7) Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.

§ 21 Verantwortung des Vorstandes und Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. September 2021

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die von ihm anzuwendende Sorgfaltspflicht oder gem. § 9 (3.) seines Amtes enthoben werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung vorzunehmen.

§ 22 Misstrauensantrag

Ein Misstrauensantrag gegen ein Vorstandsmitglied kann mit Begründung auf einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 23 Wahl des Vorstandes und des Prüfungsausschusses

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung gewählt.

Der Prüfungsausschuss besteht aus 2 in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden ebenfalls für 2 Jahre alternierend gewählt. Er hat die Aufgabe, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 24 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Organen oder seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Organen untereinander über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Verein werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das nähere bestimmt die Schiedsordnung - sie ist Teil dieser Satzung.

Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts entspricht der des Vorstandes nach § 16 der Satzung. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 25 Abwicklung des Beitrags- und Gebührenwesens

(1) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. September 2021

zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.

(6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

(7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(8) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(9) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

(10) Fördermitglieder zahlen ausschließlich den jeweiligen Grundbeitrag wie volljährige aktive Mitglieder für Einzelmitgliedschaften nach Beendigung der Schulausbildung/des Studiums. Höhere Beitragszahlungen sind möglich. Bei Fördermitgliedschaften fällt keine Aufnahmegebühr an.

(11) Alle laufenden Beiträge und sonstigen Gebühren, Umlagen, Ersatzleistungen zieht der Verein von den Mitgliedern ein. Dazu muss dem Verein (in der Regel mit dem Aufnahmeantrag) ein SEPA – Basismandat erteilt werden.

§ 26 Umlagen

Umlagen können zu jeder Mitgliederversammlung von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Werden sie von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen, sind alle Mitglieder verpflichtet, sich in der festgesetzten Höhe an ihnen zu beteiligen.

§ 27 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Ibbenbüren (Amtsgericht) bzw. Münster (Landgericht).

Satzung des Vereines „Bergfreunde Ibbenbüren e.V.“

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. September 2021

§ 28 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Der Verein wird aufgelöst, wenn ein dahingehender Beschluss in zwei Mitgliederversammlungen, die einander in einem Abstand von mindestens einem Monat folgen müssen, jeweils mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.

Das Restvermögen fällt bei Auflösung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die

Bayerische Bergwacht im Bayerischen Roten Kreuz
gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts, Holbeinstr. 11, München,

die es unmittelbar und ausschließlich für deren satzungsmäßige gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für ihre Aufgaben der Bergwacht im alpinen und unwegsamen Gelände der bayerischen Alpen und des bayerischen Mittelgebirges, entsprechend ihrer Tradition als Bergrettungs- und Naturschutzorganisation, für die festgelegten Aufgaben des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes gemäß den gesetzlichen Vorgaben, für Aufgaben des Such-, Berge-, Hilfs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Bereitschaftsdienstes, für Maßnahmen der Unfallvorsorge und für Aufgaben des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.

§ 29 Sonstiges

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

Ibbenbüren, 10. September 2021